



Schützenverein Rethmar

von 1924 e.V.

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung der Schießeinrichtungen des Schützenvereins Rethmar.

(1) Geltungsbereich

Basierend auf der Niedersächsischen Verordnung über die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 07.10.2020 (geändert durch die VO vom 22.10.2020) sowie der allgemeingültigen Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in Bezug auf die Hygienestandards vom 22.10.2020 treten mit Wirkung zum **24.10.2020** folgende Übergangsregelungen beim Betrieb der Schießeinrichtungen (Kleinkaliberstand sowie Schützenwache) des Schützenvereins Rethmar in Kraft.

(2) Zulässige Nutzungen

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder Kontakt mit einer Person mit Corona-Virus-Symptomen hatten, dürfen die Schießsportanlagen nicht betreten!

Die Schießsportanlagen dürfen nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung und Durchführung von Schießsportaktivitäten auf vom Schützenverein Rethmar freigegebenen Schießständen.
- Aufsuchen der WC-Anlagen.
- Arbeits- und Instandsetzungaktivitäten durch Vereinsmitglieder des Schützenvereins Rethmar bzw., externe Dienstleister sofern durch den Schützenverein beauftragt.
- Offiziell angesetzte Versammlungen und Zusammenkünfte (dabei ist insbesondere Punkt 3 zu beachten).

Alle weiteren Nutzungen sind NICHT zugelassen. Wenn nicht wie oben beschrieben geregelt, gilt wie folgt im Besonderen:

- Ein Aufenthalt direkt vor den Eingangsbereichen ist nicht gestattet.

Wenn keiner der o.g. Zwecke mehr gegeben ist, dann ist das Gebäude zügig und auf direktem Wege zu verlassen.

(3) Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln

Jede Person -ausgenommen Personen, die in einem Haushalt leben- hat ständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für den gleichzeitigen Aufenthalt mehrerer Personen in geschlossenen Vereinsräumen (Aufenthalts-, Wartebereiche) gilt darüber hinaus eine maximale Anzahl an Personen, die die Vorgabe von einer Person pro vier Quadratmeter Nutzfläche nicht übersteigt. Ausnahmen Regelt der Verein (siehe dazu auch den Absatz Versammlung und Zusammenkünfte).

Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren durch:

- Häufigeres Händewaschen, ggf. Handdesinfektion
- Ggf. Einsatz von Handschuhen (Handschuhe sind selbst mitzuführen)

Die Nutzung der Toiletten in den WC-Anlagen sollte auf das Allernötigste beschränkt werden. Die Nutzung der Handwaschbecken sollte dagegen verstärkt in Anspruch genommen werden. Nur maximal eine Person für den gesamten Handwaschbecken- Bereich und unter Berücksichtigung der Abstandshaltung von 1,5 Metern ist zulässig.

Die Nutzung von bereitgestellten Vereinswaffen und Vereinszubehör (z.B. Vereinsschießhandschuhe), die von mehreren Schützen gemeinsam verwendet werden, ist zu vermeiden. Falls doch, liegt die Verantwortung für die erforderliche Desinfektion zwischen den jeweiligen Nutzungen allein beim Verein!

Während der Öffnungszeiten sind die Türen von geschlossenen Räumen bei entsprechender Witterungslage offen stehen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist durch regelmäßiges Lüften ein Luftaustausch sicherzustellen (siehe unten).

Türen sind einzeln zu benutzen, damit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt bleibt.

Bei der Durchführung von Versammlungen und Zusammenkünften ist darüber hinaus durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

1. eine Kontaktliste im Sinne der Datenerhebung von personenbezogenen Daten gemäß Paragraph 5 der Niedersächsischen Verordnung über die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus geführt wird
2. jeder Teilnehmende einen festen Sitzplatz zugewiesen bekommt
3. Tischgruppen auf maximal 10 Personen begrenzt werden, sofern die Personen aus mehr als zwei Hausständen stammen
4. beim Verlassen des Sitzplatzes ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
5. durch regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten für 3-5 Minuten) ein entsprechender Luftaustausch vollzogen wird

(4) Nutzung der Schießstände

Die Nutzung der Schießsportanlagen bei Sonderveranstaltungen ist nunmehr auch durch Nichtmitgliedern des Schützenvereines möglich. Durch zusätzliche Namentliche Eintragung der Schützen sowie des Funktionspersonals in die Schießkladde (bspw. bei Ausgabe der Schießscheiben) entfällt eine gesonderte Verpflichtung zur Eintragung in ein Kontaktformular bei Vereinsmitgliedern. Bei Nichtmitgliedern ist die Hinterlegung der Kontaktdaten (siehe Formular) notwendig um ggf. die Nachverfolgung eines Infektionsgeschehens durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten. Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 (d) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Auskunft wird verschlossen aufbewahrt und einen Monat nach Erteilung vernichtet. Eine Vorabanmeldung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Schießzeiten ergeben sich aus der Jahresplanung, verfügbar auf der Webpage des Schützenvereines Rethmar. Im Schützenstand sind nur die jeweiligen Schützen mit der Standaufsicht zugelassen.

Des Weiteren gilt:

- Eine Standaufsicht kann auch mehrere Schützen betreuen.
- Lediglich jeder **zweite** Schützenstand wird zugewiesen.
- Jede Person im Schützenstand hat ständig einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Kann dies aus Gründen der Schiesssicherheit nicht gewährleistet werden, so besteht eine gegenseitige Maskenpflicht, ausgenommen sind Schützen bei der Ausübung der Schießaktivität.
- Selbst mitgebrachte Sporttaschen sind auf den Boden zu stellen.
- Die Stände sowie die von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührten Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind jeweils nach Nutzung durch die Aufsicht beim Schützen zu reinigen.
- Im Schützenstand ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht zugelassen.
- Waffenrechtliche Vorgaben bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt und sind zwingend einzuhalten.

(5) Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Das eingeteilte Funktionspersonal ist angewiesen, auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, ist in diesem Fall das Funktionspersonal berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies unverzüglich an den Vorstand zu melden.

Der Vorstand